

Inhaltsverzeichnis

Provinzstatut	1
Teil A: Rechtliche Grundlagen	2
Teil B: Weisungen für das Leben der Brüder	4
Das Gebet im Leben der Brüder	4
Armut und Verwaltung der Güter	7
Die Arbeit der Brüder	9
Unser Leben in Brüderlichkeit	10
Das Leben der Brüder in Buße	11
Apostolat	13
Kapitelsordnung	17
Das Provinzkapitel im Allgemeinen	18
Vorbereitung des Provinzkapitels	22
Die Kapitelsämter	23
Beginn und Verlauf des Provinzkapitels	26
Wahl der Provinzvorstehung	28
Der Abschluss des Kapitels	33
Bestätigung von Rom	35
Stichwortverzeichnis	
Provinzstatut	37
Kapitelsordnung	40

Interne Provinzmitteilungen als Manuskript gedruckt.

Herausgeber und Alleininhaber: Österreichische Kapuzinerprovinz

Provinzialat: 6020 Innsbruck, Kaiserjägerstraße 6

Satz mit Personalcomputer: Br. Gottfried Ündesser

Schriftleitung: Br. Lech Siebert, 5020 Salzburg, Kapuzinerberg 6

Tel. 0 662 / 873 563 / DW 0; Fax DW 10, e-Mail: salzburg@kapuziner.org

Druck: Pastoralamt Linz, Diözesandruckerei

Provinzstatut

für die österreichische Kapuzinerprovinz

AD EXPERIMENTUM

Vorläufige Fassung

(Sachkapitel Mai 2008)

Neu zu bearbeiten nach der Revision der Satzungen
und nach der Vereinigung mit der Südtiroler Provinz.

Präambel

Die im folgenden Statut festgelegten Rechtsnormen sind im Rahmen der gesetzlichen Autonomie des Kapuzinerordens (kirchenrechtlich, zivilrechtlich, Eigenrecht des Ordens) vom Provinzkapitel beschlossen. Als Ergänzung zu und in Anwendung der Satzungen des Kapuzinerordens enthält das Statut der Österreichischen Kapuzinerprovinz Bestimmungen über die Verfassung und Grundlagen für Rechtsverhältnisse dieser Ordensprovinz (Teil A). Weiters enthält das Statut in Anwendung der Ordens-Satzungen Weisungen für das Leben der Brüder (Teil B).

14. Spendensammlung und Sponsoring

Diese sind gerechtfertigt:

- a) für Anliegen von allgemeinem Interesse (Mission, Caritas ...);
- b) für notwendige besondere Auslagen, die durch die ordentlichen Einkünfte nicht gedeckt werden können (etwa bei Restaurierungsarbeiten).

15. Ausgabengrenze

Über die Notwendigkeit größerer außerordentlicher Anschaffungen berät das Hauskapitel. Der Provinzial setzt mit Zustimmung seines Definitoriums die Höhe der Ausgaben fest, über die der Guardian allein, der Guardian mit seinem Beirat oder bei Fehlen eines Beirats mit der Zustimmung der Hausgemeinschaft verfügen kann.

16. Bibliothek

- a) Unsere Bibliotheken sollen zweigeteilt sein. Eine Handbibliothek enthält die gängigen Bücher und Nachschlagwerke sowie Standardwerke. Die übrigen Bücher werden in der Klosterbibliothek aufbewahrt.
- b) Neuanschaffungen sollen gezielt erfolgen und vor allem auf die Bedürfnisse der örtlichen Brüdergemeinschaft und des einzelnen Bruders abgestimmt sein.
- c) Das Aussondern und Abstoßen älterer und wertvoller Bücher darf nur im Einverständnis mit dem Provinzbibliothekar erfolgen.
- d) Niemand hat das Recht, einem Außenstehenden das Betreten des Archivs oder der Bibliothek allein, d.h. ohne Begleitung eines Verantwortlichen, zu gestatten.
- e) Aus dem Archiv und der Bibliothek dürfen keine Akten und Bücher außer Haus gegeben werden, es sei denn an wissenschaftliche Institute.
- f) Jede örtliche Brüdergemeinschaft soll aus ihren Reihen einen Bruder als Hauschronisten bestellen.

17. Kraftfahrzeuge

Für die Anschaffung und Benützung von Kraftfahrzeugen ist der Provinzial zu befragen.

Es liegt in der Verantwortung der betreffenden Brüder und ihrer Oberen, dass beim Gebrauch der Verkehrsmittel unser Stand nicht außer Acht gelassen wird.

18. Urlaub

Jedem Bruder sollen 4 Wochen Urlaub gewährt werden. Die Urlaubszeiten sind rechtzeitig einzuteilen und freizuhalten. Die Höhe des Urlaubsgeldes soll mit dem Oberen brüderlich abgesprochen werden (der jeweilige Richtwert möge von der Provinzvorstehung festgelegt und verlautbart werden). „*Erholung und Urlaub müssen zu unserem Stande als Minderbrüder passen*“ (Sa 81,2).

19. Geldgebrauch

Jeder Bruder kann für alltägliche persönliche Ausgaben einen Geldbetrag zur Verfügung haben, dessen Höhe von der Provinzvorstehung festzulegen ist. Größere Ausgaben sind mit dem Oberen abzurechnen.

20. Häuser und Grundstücke

In unseren Häusern darf der Hausobere ohne Beratung und schriftliche Zustimmung des Provinzials und seines Definitoriums nichts umbauen, abreißen oder erweitern. Dabei sind auch die Bestimmungen bzgl. der Baukommission und der Zivilgesetze zu beachten. Miet-, Pacht- oder andere Verträge bezüglich der Häuser und Grundstücke bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Provinzvorstehung.

Die Arbeit der Brüder

21. Arbeitsplanung

Jede Brüdergemeinschaft hat die Aufgabe – vor allem nach Versetzungen –, im Hauskapitel ihre Arbeiten festzulegen. Dabei mögen in Offenheit die Erfordernisse, denen sich die Brüdergemeinschaft zu stellen hat, und die Fähigkeiten der einzelnen Brüder aufeinander abgestimmt werden.

22. Unsere Arbeit als Zeugnis der Brüdergemeinschaft

„*Die Arbeit der einzelnen Brüder geschehe im Namen der ganzen Brüdergemeinschaft*“ (Sa 76,2). Dabei sei jeder Bruder bestrebt, auch wenn er seiner eigenen Arbeit nachgeht, den rechten Gemeinschaftssinn zu wahren. Jeder setze seine Kräfte zum Wohl der Brüdergemeinschaft ein und wisse sich für sie mitverantwortlich.